

Amtsblatt

des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlobichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

19. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 3/2014

Mittwoch, den 22. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	19
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	19
Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser	19
- Nichtamtlicher Teil -	23
Öffentliche Ausschreibung - VW Polo Variant -	23
Öffentliche Ausschreibung - Audi A3 -	23

- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser vom 6. Oktober 2014

Auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2 und 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), i. V. m. § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 10. Dezember 1992 in der Fassung der 14. Änderungssatzung (Thüringer Staatsanzeiger 43/2010) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 18. August 2014 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser beschlossen:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser in der aktuellen Fassung 08/2001 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ wird als Unternehmen des Zweckverbandes JenaWasser ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplanes des Zweckverbandes JenaWasser nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) betrieben und verwaltet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ beträgt für den Bereich Wasserversorgung und den Bereich Abwasserentsorgung je 10 Mio. €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Betriebswasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
 - b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann seine den Betriebszweck fordernden und mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werk- und Verbandsausschuss (§ 5),
- die Verbandsversammlung (§ 6),
- der Verbandsvorsitzende (§ 5 Abs. 2).

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem Werkleiter und seinem Stellvertreter. Der Werkleiter und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- die selbständig verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
- wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
- der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden,
- Personaleinsatz,
- Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2 ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung;
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für die Personalentscheidung nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung/des Werkausschusses bedarf.
- die in § 5 Abs. 5 Nr. 2 bis 8 bezeichneten Rechtsgeschäfte bis zur Erreichung der dort benannten Wertgrenzen.

- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter des Verbandes, die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werk- und Verbandsausschusses vor. Verbandsversammlung und Werk- und Verbandsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden, den Werk- und Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung jeweils zum 30.03. und 30.09. eines Kalenderjahres durch Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Werk- und Verbandsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Werkausschusses werden durch den Werk- und Verbandsausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werk- und Verbandsausschusses. Er erlässt anstelle des Werk- und Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (3) Der Werk- und Verbandsausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen und dazu Akteneinsicht nehmen.
- (4) Der Werk- und Verbandsausschuss als vorberatender Ausschuss ist in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(5) Der Werk- und Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben über einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 € übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € überschreitet; der Vorsitzende des Werk- und Verbandsausschusses entscheidet bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, von 250.000,00 € bis 2.500.000,00 € im Einzelfall,
6. die Vergabe im Rahmen des Erfolgsplanes über 50.000,00 €,
7. Erlass und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 7.500,00 € beträgt,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 7.500,00 € im Einzelfall beträgt,
9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebsatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
7. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
8. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband JenaWasser gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten für die der Werk- und Verbandsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Vertretungsbefugnis

(1) Der Zweckverband wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch den Verbandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) In den laufenden Geschäften und Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 und 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung wird der Zweckverband durch die Werkleitung vertreten. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ übertragen.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann die Werkleitung allgemein oder durch besonderen Auftrag im Einzelfall zur Vertretung des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ermächtigen.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung und Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werk- und Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Betriebssatzungen des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ außer Kraft.

Jena, den 6. Oktober 2014

gez. Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Hinweis zur Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 6. Oktober 2014

Diese Satzung wurde am 18. August 2014 mit Beschluss-Nr. 01/14 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28. August 2014 Az. 204.1-1406-009/96-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestätigt und nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Bekanntmachung freigegeben.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 6. Oktober 2014

gez. Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

* * *

- Nichtamtlicher Teil -

Öffentliche Ausschreibung - VW Polo Variant -

Der Zweckverband JenaWasser schreibt folgendes Fahrzeug zum Verkauf aus:

- Hersteller: Volkswagen
- Typ: Polo Variant
- Erstzulassung: 29.05.2001
- Farbe: weiß
- Motor: 1390 ccm, Diesel, 44 kW (60 PS)
- Getriebe: 5-Gang-Handschaltung
- HU + AU: 05/2016
- km-Stand: 187.400 km
- Anzahl der Sitzplätze: 5
- Anzahl der Türen: 5
- Gesamtzustand ist entsprechend des Fahrzeugalters, einige Stellen weisen Rost auf
- 8-fach bereift

JenaWasser gewährt keinerlei Gebrauchtfahrzeuggarantie für die Funktion des Fahrzeuges. Der Zweckverband behält sich vor, nach freiem Ermessen über den Zuschlag zu entscheiden oder die Ausschreibung aufzuheben.

Weitere Informationen, auf Wunsch auch Besichtigungen, erhalten Sie telefonisch unter 0151 - 163 53 188 oder 03641 688-659. Das Mindestgebot liegt bei 800 Euro (zzgl. USt).

Ihre Angebote senden Sie bitte bis zum **20. November 2014, 12:00 Uhr**, an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung - Verkauf Polo Variant -“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

* * *

Öffentliche Ausschreibung - Audi A3 -

Der Zweckverband JenaWasser schreibt folgendes Fahrzeug zum Verkauf aus:

- Hersteller: Audi
- Typ: A3
- Erstzulassung: 16.11.1999
- Farbe: weiß
- Motor: 1896 ccm, Diesel, 81 kW (110 PS)
- Getriebe: 4-Gang-Automatik
- HU + AU: 11/2014
- km-Stand: 213.000 km
- Anzahl der Sitzplätze: 5
- Anzahl der Türen: 2/3
- Lederausstattung (schwarz), Klimaautomatik (defekt), Navigation, Bordcomputer, Radio (Audi-Concert) mit Kassette und CD-Wechsler, Standheizung mit Fernbedienung (Webasto), Alarmanlage mit Innenraumüberwachung, elektrische Fensterheber, elektrisches Hubschiebedach, Tempomat, ESP, ABS, Leichtmetall-Felgen, elektrisch verstellbare Außenspiegel, Sitze höhenverstellbar
- Gesamtzustand ist entsprechend des Fahrzeugalters, einige Stellen weisen Rost auf
- 8-fach bereift
- das Fahrzeug ist werkstattgepflegt

JenaWasser gewährt keinerlei Gebrauchtfahrzeuggarantie für die Funktion des Fahrzeuges. Der Zweckverband behält sich vor, nach freiem Ermessen über den Zuschlag zu entscheiden oder die Ausschreibung aufzuheben.

Weitere Informationen, auf Wunsch auch Besichtigungen, erhalten Sie telefonisch unter 0151 - 163 53 188 oder 03641 688-659. Das Mindestgebot liegt bei 1.800 Euro (zzgl. USt).

Ihre Angebote senden Sie bitte bis zum **20. November 2014, 12:00 Uhr**, an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung - Verkauf Audi A3 -“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

* * *

Impressum**Herausgeber:**

Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Redaktion:

verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-480
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck:

Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

Anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelsend oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.